

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 112 (1994)
Heft: 40

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Einbau eines neuen Systems vorbereitet, berichten die Fraunhofer-Forscher. So soll das Haus mit 145 m² Wohnfläche im kommenden Winter

tatsächlich energieautark sein. Ein Abschlussbericht für das vom Bundesforschungsministerium massgeblich geförderte Projekt ist für 1996 vorgesehen.

Gotthard-Basistunnel: Quelle wertvoller Baurohstoffe

(SBB) Rund 40 Mio. Tonnen Ausbruchmaterial wird der Bau der Gotthard-Basislinie als überwiegend verwendbarer, wertvoller Baurohstoff zu Tage fördern. Im schweizerischen Baurohstoffmarkt werden hochwertige Kiessandprodukte Mangelware.

Das Ausbruchmaterial, besonders aus dem Abschnitt Uri, stösst deshalb beim Baumarkt auf grosses Interesse. AlpTransit wird zur Lieferquelle von hochwertigen Baurohstoffen für die Zementherstellung, Hartschotterproduktion und für die Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Auch Kiessandprodukte zweiter Qualität können im Mittelland vorhandene Erstklasskiese ergänzen. Vom wertvollen Ausbruch kann rund ein Drittel als Baurohstoff an den Markt vermittelt werden.

Die SBB-Projektleitung AlpTransit organisierte am 23. August auf dem Areal der Aufbereitungsanlage für die Erneuerung des Kraftwerkes Amsteg eine Informationsveranstaltung. Über 90 Firmenvertretern aus dem In- und Ausland wurde das zur Verfügung stehende Probenmaterial in unaufbereiteter und aufbereiteter Form vorgestellt. Bereits ab 1996 stehen grössere Mengen dieser Rohstoffe für die Weiterverarbeitung bereit.

Wettsteinbrücke Basel: Bauphase 7

(Com.) Ob auf den Fluten des Rheins oder auf schwindelerregenden Provisorien über dem Wasser, der Verkehr unter und über der Wettsteinbrücke pulsiert trotz Bauarbeiten weiter.

Die unterwasserseitige Längshälfte wurde bereits neu erstellt, und der Verkehr rollt auf dem neuen Unterbau.

Die oberwasserseitige Trottoirbrücke wurde ausgeschoben und wird für den Fahrzeugverkehr benutzt, damit die alte oberwasserseitige Verkehrsspur abgebrochen werden kann.

Die markanten «Inseln» unter der Brücke schützen die Pfeiler und dienen dem Schiffsverkehr als Aufprallschutz. (Bild: Comet)



Norm SIA 118 und die technischen Normen

Im gesamten Bauwesen sind neben den technischen Normen die formulierten Vertragsbedingungen (sogenannte allgemeine Vertragsbedingungen, AVB) von grosser rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Eine zentrale Rolle spielt die Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten». Sie hat eine grosse Verbreitung und Akzeptanz in der Werkvertragspraxis des schweizerischen Bauwesens gefunden (vgl. [1]).

Gemäss ihrer Präambel hat die Norm-SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» (Ausgabe 1977/1991)

VON HANS RUDOLF SPIESS,
ZÜRICH

das Ziel, «zu bewirken, dass im Bauwesen möglichst einheitliche Vertragsbedingungen verwendet werden» und einen Beitrag zur Förderung des wirt-

schaftlichen Bauens zu leisten, im wesentlichen erreicht.

In den ersten Jahren des Bestehens der neuen Norm SIA 118 machten sich viele Bauherren wie auch Unternehmer daran, eigene sogenannte «ergänzende Bestimmungen zur Norm SIA 118» zu verfassen und versuchten, diese in ihren Werkverträgen zur Anwendung zu bringen. In den letzten Jahren hat sich jedoch die Erkenntnis auf beiden Seiten

durchgesetzt, dass partielle Änderungen der Norm SIA 118 oft mehr Probleme schaffen als sie Nutzen bringen. Wer das geschlossene System der Norm SIA 118 aufreißt, tut gut daran, die Auswirkungen der Änderungen einzeln und in ihrer Gesamtheit auf die Norm und das Vertragssystem zu prüfen. Dieser Problematik sind sich viele private und öffentliche Bauherren bewusst geworden. Das hat dazu beigetragen, dass die Akzeptanz der Norm SIA 118 stark gestiegen ist und zunehmend von individuellen Änderungen und Ergänzungen abgesehen wurde.

Gegenläufig zur Akzeptanz der Norm SIA 118 bei Bauherren und Unternehmern scheint sich eine Tendenz bei technischen und normschaffenden Verbänden, auch im Normenwesen des SIA selbst, abzuzeichnen. Die neue Gliederung der SIA-Normen verleitet viele Kommissionen, in das Kapitel «Leistungen und Ausmass» allgemeine Vertragsbedingungen aufzunehmen.

Diese Entwicklung schwächt die Stellung der Norm SIA 118, praktisch der einzigen anerkanntermassen ausgewogenen allgemeinen Vertragsbedingung im Bauwesen und damit die Stellung des SIA in einem ganz zentralen Bereich der Normierung. Andererseits wird es für die Vertragsparteien des Bauwerkvertrags zunehmend schwieriger, sich im verzettelten System allgemeiner Vertragsbedingungen zurechtzufinden. Juristisch stellen sich zudem die Fragen der Geltung allgemeiner Vertragsbedingungen überhaupt, der Lösung von Widersprüchen und der Ungewöhnlichkeit vorformulierter Vertragsbedingungen.

Technische Normen und allgemeine Vertragsbedingungen

Technische Baunormen haben im Werkvertragsrecht, im Haftpflichtrecht, im öffentlichen Baurecht sowie im Strafrecht grosse Bedeutung. Als anerkannte Regeln der Baukunde (Bau-technik) haben sie die (tatsächliche) Vermutung für sich, dass sie den anerkannten Stand der Technik wiedergeben. Ihre Anwendung begründet die Vermutung, dass derjenige, der bei der Planung oder Ausführung sich nach den technischen Normen richtet, die erforderliche Sorgfalt aufwendet.

Im Werkvertragsrecht bedeutet eine Abweichung des Werks vom Vertrag einen Werkmangel. Das Abweichen vom Vertrag besteht nach herrschender Lehre und Rechtsprechung im Fehlen einer vereinbarten, einer zugesicherten oder einer vorausgesetzten Eigenschaft. Technische Normen sind für die vertraglichen Eigenschaften eines Werks nicht nur massgebend, wenn sie der Werkvertrag ausdrücklich zum Bestandteil erklärt oder generell auf sie verweist. Weitaus am häufigsten werden sie nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch kann der Bauherr in guten Treuen voraussetzen, dass das Werk von den beauftragten Fachleuten und Unternehmern nach dem anerkannten Stand der Technik, d.h. eben den Normen entsprechend, geplant und erstellt wird.

Allgemeine Vertragsbedingungen sind weder Rechtsnormen noch Ausdruck einer Verkehrsübung (Gauch P., Werkvertrag, 3. Auflage 1985, N 225). Auch die Norm SIA 118 enthält kein Gewohnheitsrecht. Dies gilt selbst dann, wenn sie als Branchenbedingung weitgehend das Ergebnis praktischer Erfahrung ist und die Interessen beider Vertragspartner angemessen berücksichtigt. Die Norm SIA 118 wird erst dann Bestandteil des Werkvertrags, wenn sie von den Vertragsparteien (ausdrücklich oder stillschweigend) über-

nommen wurde. Eingeschränkt wird die Geltung übernommener allgemeiner Vertragsbedingungen gegenüber unerfahrenen Bauherren durch die sogenannte Ungewöhnlichkeitsregel.

Die SIA-Normen sind oft sogenannte «gemischte» Normen. Sie enthalten neben einem rein technischen Teil, der den anerkannten Stand der Bautechnik wiedergibt, auch organisatorische Bestimmungen, Lieferbedingungen, Aufgabenzuweisungen und ähnliches, die den Charakter von allgemeinen Vertragsbedingungen haben. Während die rein technischen Regeln, wie oben dargelegt, auch ohne ausdrückliche Übernahme oder ausdrücklichen Verweis für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern von Bedeutung sind, erlangen allgemeine Vertragsbedingungen erst mit der Übernahme in den Werkvertrag Geltung.

Geltung von allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) in technischen Normen nach der Norm SIA 118

In der Regel wird über den abgeschlossenen Werkvertrag eine Vertragsurkunde ausgefertigt (Beweisurkunde). Der Inhalt des Werkvertrags ergibt sich dann entweder unmittelbar oder durch Verweisung aus der Vertragsurkunde. Die Verweisung bezieht sich in der Regel auf das Angebot des Unternehmers mit seinen Bestandteilen und auf die verschiedenen Ausschreibungsunterlagen. Die Bestimmung über die Rangordnung der Vertragsbestandteile (Art. 21/ SIA 118) setzt voraus, dass die erwähnten Vertragsbestandteile auch wirklich in den Vertrag übernommen wurden. Was die Rangordnung der Normen des SIA und anderer Fachverbände betrifft, wird auf die Bestimmung über die Ausschreibungsunterlagen (Art. 21, Abs. 1/ SIA 118) verwiesen. Dort bestimmt die Norm SIA 118 (Art. 7, Abs. 2, Ziff. 5), dass die Ausschreibungsunterlagen ein Verzeichnis der nicht durch das Bauobjekt bedingten allgemeinen Bestimmungen, die für das Angebot und den abzuschliessenden Vertrag gelten sollen, zu enthalten habe.

Daraus folgt, dass allgemeine Vertragsbedingungen in technischen Normen nur dann Geltung im Vertrag erlangen, wenn die entsprechende Norm ausdrücklich in diesem Verzeichnis aufgeführt wird (was juristisch selbstverständlich ist). In der Rangordnung aber gehen AVB in technischen Normen der Norm SIA 118 nach (Art. 7, Abs. 1, Ziff. 5/ SIA 118). Das heisst, dass der Norm SIA 118 widersprechende Vertragsbedingungen in andern Normen des SIA und in Normen anderer Fachverbände

im konkreten Vertrag keine Geltung erlangen. Es sei denn, der Vertrag sehe eine andere Rangordnung oder ausdrücklich die Geltung einer der Norm SIA 118 widersprechenden Bestimmung vor.

Eine Ausnahme bilden lediglich die zwei Bestimmungen der Norm SIA 118, die auf allgemeine Vertragsbedingungen in andern Normen verweisen (Art. 144, Abs. 5 betr. Abschlagszahlungen; Art. 172, Abs. 1 betr. Garantiefrist [Rügefrist]).

Forderungen

Die Stärke der Norm SIA 118 ist ihre heutige breite Anerkennung im ganzen Bauwerkvertragsrecht, sowohl bei Bauherren als auch bei Unternehmern. Als eine der dominierenden, weil am häufigsten verwendeten SIA-Normen, trägt sie viel zur Harmonisierung bei und prägt das Image des schweizerischen Normenschaffens im Bauwesen mit.

Es ist deshalb ein Anliegen, dass die Normierungsverantwortlichen in allen Branchenverbänden des Bauwesens durchsetzen, dass die Norm SIA 118 die massgebende allgemeine Vertragsbedingung für Bauarbeiten im gesamten Bereich des Bauwesens bleibt.

Aber auch SIA-intern haben die Normierungsverantwortlichen zu beachten, dass allgemeine Vertragsbedingungen in technischen Normen das System der Norm SIA 118 aufweichen und deren Stellung schwächen. Im Interesse eines geschlossenen, homogenen Systems allgemeiner Vertragsbedingungen ist es unabdingbar, dass Vertragsbedingungen in technischen Normen auf die Norm SIA 118 abgestimmt werden. Ergänzungen und Änderungen der Norm SIA 118 sollten mit grosser Zurückhaltung, und nur wo unbedingt nötig, vorgenommen und auf das Wesentliche beschränkt werden. Und bei der Revision bestehender Normen und Ordnungen ist künftig verstärkt darauf zu achten, dass Widersprüche und Lücken mit Bezug auf die Norm SIA 118 eliminiert werden. Insbesondere sind auch die Leistungs- und Honorarordnungen unbedingt in Einklang mit der Norm SIA 118 zu bringen (z.B. Kompetenz der Bauleitung).

Adresse des Verfassers: *Hans Rudolf Spiess*, dipl. Bauing. ETH/SIA und lic.iur., Präsident der SIA Kommission 118, Höschgasse 66, Postfach 397, 8034 Zürich

Leicht überarbeitete Fassung des Referates gehalten anlässlich der SIA Normentagung vom 28. Juni 1994 in Olten.